Beschlussvorlage

Rheingau-Taunus-Kreis

Drucksachen-Nr. **X/976**

Bad Schwalbach, den 29.04.2019
Aktenzeichen: III.5
Erstellerin: Frau Pendelin

Ordnungs- und Kommunalaufsichtsbehörde, Wahlen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	13.05.2019		nein
Haupt- und Finanzausschuss	14.06.2019		ja
Kreistag	18.06.2019		ja

Titel

öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

I. Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage angefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) wird abgeschlossen.

II: Sachverhalt:

Zum 01.07.2017 ist das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) vom 21.10.2016 (BGBl. I S. 2372) in Kraft getreten. Am 24.01.2018 hat die Hessische Landesregierung die „Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes“ (ProstSchGZustV) erlassen (GVBl. S. 19). Diese trat am 14.02.2018 in Kraft.

In Kommunen mit weniger als 7.500 Einwohnerinnen und Einwohner nimmt der Landrat als Kreisordnungsbehörde den Vollzug der Abschnitte 2 bis 5 und 7 des Prostituiertenschutzgesetztes wahr. In Kommunen über 7.500 Einwohnerinnen und Einwohnern nimmt der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde diese Aufgabe wahr (ProstSchGZustV).

Für die Kommunen Bad Schwalbach, Eltville, Geisenheim, Heidenrod, Hünstetten, Idstein, Niedernhausen, Oestrich-Winkel, Rüdesheim am Rhein und Taunusstein ist die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem ProstSchG als ineffizient zu bezeichnen, da der Arbeitsanfall in keiner Relation zu einer entsprechenden Vorhaltung von fachlich geschulten Mitarbeitern steht. Bei zentraler Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis kann jedoch ein wesentlich höheres Maß an Fachkompetenz bei den einzelnen Mitarbeitern hergestellt werden.

Es besteht die rechtliche Möglichkeit, dass der Landrat als Kreisordnungsbehörde nach § 1 Abs. 2 der ProstSchGZustV die Aufgaben, die nach § 1 Abs. 1 ProstSchGZustV dem Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde obliegen, durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung in seine Zuständigkeit übernehmen kann.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll zunächst bis zum 31.12.2024 abgeschlossen werden. Der Entwurf der Vereinbarung ist in der Anlage beigefügt. In § 2 des Vereinbarungsentwurfes wird die Finanzierung der Aufgaben durch die Kommunen festgelegt. Die Aufgaben werden durch den Rheingau-Taunus-Kreis durchgeführt. Die Kommunen Bad Schwalbach, Eltville, Geisenheim, Heidenrod, Hünstetten, Idstein, Niedernhausen, Oestrich-Winkel, Rüdesheim am Rhein und Taunusstein zahlen an den Rheingau-Taunus-Kreis eine Kostenpauschale in Höhe von 500,00 € pro Kommune und Jahr.

Die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im vollen Wortlaut und mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde ist von jedem Beteiligten entsprechend den Bekanntmachungsvorgaben in dessen Hauptsatzung vorzunehmen.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zuzustimmen.

(Kilian)
Landrat

Anlage:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung